

POSTULAT von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon), Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf) und Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster)

betreffend Keine wirtschaftliche Besserstellung von straffälligen Ausländerinnen/Ausländer in deren Heimatland durch den Strafvollzug - Auszahlung des Arbeitsentgeltes nach Kaufkraft

Der Regierungsrat wird ersucht, allenfalls durch Antrag im Ostschweizer Strafvollzugskordat, die von ausländischen Straftäterinnen/-täter durch Arbeitsentgelt (Pekulium) während des Strafvollzuges erwirtschaftete Rücklage bei Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Kaufkraft im Heimatland umzurechnen und auszubezahlen.

Thomas Vogel
Barbara Steinemann
Regula Thalmann

83/2005

Begründung:

Mit Blick auf den Resozialisierungsgedanken im Schweizer Strafrecht erscheinen die Art. 376ff. StGB als durchaus folgerichtig: Die sich im Strafvollzug befindlichen Straftäterinnen/-täter sollen die Möglichkeit erhalten, für die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung mittels eines so genannten Arbeitsentgeltes (Pekulium) für Arbeit während des Strafvollzuges eine Rücklage für die Zeit nach dem Verbüßen der Freiheitsstrafe anzusparen. Dieses Arbeitsentgelt, welches auch die Arbeitsmotivation fördern soll und disziplinarischen Zwecken dienen kann, wird einerseits auf ein Sperrkonto einbezahlt, über welches der/die Delinquentin/Delinquent am Entlassungstag verfügen kann. Andererseits soll dieses Geld aber vor allem der Finanzierung der persönlichen Auslagen während des Vollzuges (Gebrauchsgüter, Genussmittel, Gebühren für Porti, Telefon und Fernseher, Freizeitmaterial etc.) sowie für Wiedergutmachungsleistungen verwendet werden, wofür ein Freikonto eingerichtet wird. Zurzeit bewegt sich der Ansatz bei normaler Arbeitsleistung bei durchschnittlich 26 Franken pro Tag, in Spezialfällen bei 33 Franken pro Tag. Der Tagesansatz kann aber, wird die Leistung nicht erbracht, auch entsprechend gekürzt werden. Das Ostschweizer Strafvollzugskordat, welchem der Kanton Zürich angehört, regelt die Modalitäten in den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission.

Die auf einem Sperrkonto angesparte Rücklage für die Zeit nach der Entlassung kann sich - je nach Dauer des Strafvollzuges - ohne weiteres auf mehrere Tausend Franken belaufen. Wer damit in der Schweiz eine Familie unterhalten beziehungsweise sich nach dem Strafvollzug eine neue Existenz aufbauen will, ist auf dieses Geld angewiesen. Anders kann es sich bei ausländischen Straftäterinnen/-täter verhalten, welche nach verbüßter Strafe in ihr Heimatland ausreisen (müssen). Für ausländische Delinquentinnen/Delinquente, welche aus ärmsten Verhältnissen, möglicherweise gerade zum Zwecke der kriminellen Bereicherung in die Schweiz eingereist sind, kann diese Verdienstmöglichkeit gemessen am Lebensstandard des Heimatlandes zu unverhältnismässig hohen Einkommen führen. Wer also nicht bereits durch deliktisches Handeln in der Schweiz erfolgreich ist, kann sich im Falle der Verurteilung im Strafvollzug ein Sparguthaben ansparen, welches ohne Rücksicht auf die Lebenshaltungskosten beziehungsweise die Kaufkraft in den Heimatländern der Delinquentinnen/Delinquente zu einer klaren wirtschaftlichen Besserstellung führen kann. Dies wäre zu korri-

gieren mittels einer nach Kaufkraft abgestuften Auszahlung, wie dies zum Beispiel bei den Kinderzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland der Fall ist.